

## **Anlage zur Einladung der Mitgliederversammlung am 24.11.2023**

## **Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 24.11.2023**

### **SATZUNGSÄNDERUNGEN**

#### **§ 8 Abs. 2 Satz 1 (Änderung)**

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich als Jahreshauptversammlung bis spätestens Ende November einzuberufen.

#### **§ 9 Der geschäftsführende Vorstand (Neufassung)**

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden.
2. zwei stellvertretende Vorsitzende.

Der erste Vorsitzende und die beiden stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne der §§ 26 und 27, §§ 664 bis 670 BGB.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Begrenzungen können intern durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

#### **Geschäftsordnung zu § 9 (Der geschäftsführende Vorstand)**

Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,-€ (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch den/die 1. Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied des Vorstands gem. § 26 BGB vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 50.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 50.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands mit einfacher Mehrheit erteilt ist.

Ein Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.